

Neue BIV-Richtlinie „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ – 6. Auflage

Frankfurt, 24.08.2017

Das Wichtigste zu Beginn: Die sechste Auflage der BIV-Richtlinie ist von der MPA der Uni Stuttgart verifiziert und hat für alle Beteiligten Vorteile:

für die Friedhofsverwaltung:

Der Steinmetz haftet im Rahmen der Gewährleistung für die Standsicherheit der Grabmalanlage für fünf Jahre und weist dies anhand des Standsicherheitsnachweises gemäß BIV-Richtlinie nach. Die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Standsicherheit von Grabmalen wird somit vom Nutzungsberechtigten und von der Verwaltung an den Steinmetzmeisterbetrieb für diesen fünfjährigen Zeitraum übertragen. Verwaltungsaufwand für die Überwachung und Dokumentation der Abnahmeprüfung jedes einzelnen Grabmals entfällt. Die Regelprüfungen sind mit vereinfachten Verfahren kostengünstig durchführbar. Die BIV-Richtlinie gibt hierzu genaue Empfehlungen.

für den Steinmetz:

Die Abnahmeprüfung entfällt, die sichere Befestigung von Grabmalen wird erleichtert, die Beantragung und die Standsicherheitserklärung können einfach durchgeführt werden. Nach wie vor hat der Steinmetz die Verantwortung für ausreichende Fundamentierung, Einhaltung der Regeln zum standsicheren Aufstellen von Grabmalen sowie sorgfältiges Vorgehen beim Versetzen.

für den Kunden / Grabnutzungsberechtigten:

Mit der BIV-Richtlinie muss sich ein Kunde nicht mehr mit der Friedhofsverwaltung auseinandersetzen, um nach dem Versetzen eine Abnahmeprüfung seiner Grabmalanlage nachzuweisen. Der Kunde ist nur noch mit den im Zusammenhang mit der Beauftragung stehenden Themen wie Gestaltung, Lieferfristen und Wert befasst. Dies sorgt für Entspannung und entlastet das Verfahren von bürokratischen Zusatzbelastungen.

Was muss der Steinmetz beachten?

Im ersten Moment werden einige Bezeichnungen, Symbole bzw. Formeln unverständlich wirken. Deshalb ist es ratsam, so bald wie möglich eines der Schulungsangebote des BIV wahrzunehmen. Dann gelingt Einstieg und Umgang mit der neuen Richtlinie reibungslos. Zur einfachen Nachvollziehbarkeit wurden alle rechnerischen Schritte in Form eines ausführlichen Bemessungsbeispiels im Anhang der Richtlinie dargelegt. Zudem stehen dem Steinmetzmeister mehrere einfache Möglichkeiten für den Standsicherheitsnachweis offen (grün gekennzeichnete Bemessungstabellen oder EXCEL-Programm). Diese ersparen dem Steinmetz in den meisten Fällen eine individuelle Berechnung und stellen eine Bemessung entlang der anerkannten Regeln der Technik dar.

**Bundesinnungsverband des
Deutschen Steinmetz- und
Steinbildhauerhandwerks**

Die Richtlinie gliedert sich in die Abschnitte

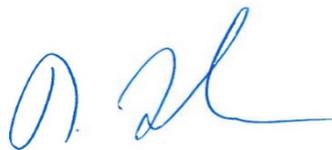
- **Verfahren**
Hier geht es um die Genehmigung, die Fertigstellungsmeldung und die turnusmäßige Standsicherheitsüberprüfung.
Zu allen Punkten gibt es erleichternde, optionale Formblätter.
- **Bemessung von Grabmalanlagen**
Stichpunkte hier: das Grabmal, die Lastannahmen, Kippsicherheit, Lagesicherheit, Biegebruchsicherheit, Verankerungsarten
Ebenfalls beschrieben sind die Abdeckplatten und Einfassungen sowie die Fugen bei Grabmalanlagen.
- **Gründung**
Anforderungen allgemeiner Art, Bodenpressung, Gebrauchstauglichkeit, Bewehrung und spezielle Fundamentformen



Hermann Rudolph

Vorsitzender AK Grabmal

Stellv. Bundesinnungsmeister



Raphael Holzer

Master of Engineering

Technische Informationsstelle



**NATUR
STEIN**

Jedes Stück ein Unikat
naturstein-unikat.de